



Vorlage Nr.: 2018/057

09.10.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	12.11.2018	10
Kreisausschuss	FBL B	20.11.2018	23
Kreistag	FBL B	26.11.2018	24

Verbindliche Pflegebedarfsplanung

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die aufgestellte Pflegebedarfsplanung des Kreises Recklinghausen für die Jahre 2019 bis 2021. Für das Jahr 2019 besteht kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Gesetzlicher Auftrag zur Pflegebedarfsplanung

Mit Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) im Oktober 2014 wurde das Ziel verfolgt, eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige sicherzustellen, durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen. Dabei ist das Selbstbestimmungsrecht älterer und pflegebedürftiger Menschen in jeder Lebensphase zu beachten.

Mit dem APG NRW wurde den Kommunen mit der verbindlichen Bedarfsplanung ein Steuerungsinstrument zur bedarfsgerechten Planung stationärer Pflegeplätze an die Hand gegeben. Im Rahmen einer dreijährigen, in die Zukunft gerichteten Planung können die Kommunen die Förderung von Einrichtungen vom Bestehen eines Bedarfes abhängig machen.

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 22.02.2016 erstmalig für 2016 und in den Folgejahren für 2017 und 2018 jeweils eine verbindliche Pflegebedarfsplanung im Kreis Recklinghausen für stationäre Pflegeeinrichtungen beraten und beschlossen. Die Basis der Pflegebedarfsplanung im Kreis Recklinghausen wurde durch eine wissenschaftliche Begleitung erarbeitet, die durch die Aktualisierung und Neuberechnung der Daten und Zahlen laufend angepasst wird.

2. Voraussetzungen für die verbindliche Pflegebedarfsplanung

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist Grundvoraussetzung für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW. Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW, wenn diese durch Beschluss des Kreistages festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss ist jährlich neu zu fassen.

In der Sitzung am 08.11.2018 wurde die verbindliche Pflegeplanung in der Kommunalen Konferenz vorgestellt und beraten.

3. Aktuelles Überangebot für den Neubau von stationären Pflegeplätzen

Für den Zeitraum 2018 bis 2021 ist mit einer Steigerung des Platzangebot in vollstationären Pflegeeinrichtungen von aktuell 7.011 auf 7.333 Plätze zu rechnen. Seit dem 22.02.2016 gibt es jährliche Beschlüsse zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung. Dadurch konnte in den folgenden Jahren ein zusätzliches Überangebot an stationären Pflegeplätzen vermieden werden.

Der Kreis Recklinghausen hat die Aufgabe der Alten- und Pflegeplanung, die ein Gestaltungsauftrag ist. Ältere Menschen im Kreis Recklinghausen sollen so lange wie möglich selbstbestimmt im eigenen Wohnumfeld verbleiben können. Eine kurzfristige Realisierung von über die abgestimmte Alten- und Pflegeplanung hinausgehenden neuen stationären Pflegeplätzen läuft der Zielsetzung „ambulant vor stationär“ grundlegend zuwider und liegt über dem Bedarf im Kreis Recklinghausen.

Eine wichtige Aufgabe des Kreises ist es, die Entwicklungen auf dem Pflegemarkt weiter eng im Blick und zeitnah in die Berechnungen einfließen zu lassen. Eine wesentliche Einflussgröße auf die Entwicklung des Platzangebots im vollstationären Bereich ist die Neuregelung der Einzelzimmerquote.

Das Wohn- und Teilhabegesetz fordert die Umsetzung der Einzelzimmerquote zum 31.07.2018, d.h. in stationären Einrichtung müssen mind. 80% der Nutzerzimmer Einzelzimmer sein. Soweit Einrichtungen die Einzelzimmerquote nicht bis zum 31.07.2018 umgesetzt hatten, war es seitens der WTG-Behörde nötig,

ordnungsrechtlich tätig zu werden und die Einzelzimmerquote mittels eines Belegungsstopps für die Einrichtung umzusetzen. Ebenso hatten die Betreiber der Einrichtungen aber auch die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, um die entfallenden Plätze als solitäre Kurzzeitpflege zu nutzen oder den Verzicht auf Pflegewohngeld für die gesamte Einrichtung zu erklären und so die Einrichtung unverändert bis zum 31.07.2023 weiter zu betreiben.

Sofern ein Belegungsstopp durch die WTG-Behörde angeordnet werden musste, bedeutete dies jedoch nicht, dass Nutzerinnen und Nutzer die Einrichtung verlassen müssen. Es dürfen lediglich keine neuen Nutzer mehr aufgenommen werden bis die 80%ige Einzelzimmerquote erfüllt ist. Anschließend kann die Einrichtung unter Einhaltung der Einzelzimmerquote wieder Nutzer aufnehmen. Diese Umstände erschweren eine genaue Prognose der Platzzahsentwicklung für die betroffene Einrichtung. Für die hier vorgelegte Planung wird die Anzahl der maximal entfallenden Plätze zugrunde gelegt.

Im Übrigen dürfte sich das Thema Fachkräftemangel weiter verschärfen.

Seit Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW im Jahr 2014 und der damit verbundenen Einführung neuer Wohnformen zu denen auch die Wohngemeinschaften zählen, wurden im Kreis Recklinghausen viele Wohngemeinschaften eröffnet. Die Wohngemeinschaften ermöglichen älteren, pflegebedürftigen und hier-bei insbesondere demenziell erkrankten Menschen als herausragender Zielgruppe ein Wohnen im häuslichen Umfeld.

Die in den Wohngemeinschaften vorgehaltenen Plätze stellen für die Nutzerinnen und Nutzer eine Alternative zu den klassischen stationären Einrichtungen dar. Daher können Wohngemeinschaften auch einen Teil des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen im Kreis Recklinghausen auffangen. Es sind nicht alle Angebote mit ihren konkreten Platzzahlen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften der WTG-Behörde bekannt. Insgesamt kann aber von über 300 Plätzen in anbieter- und selbstverantworteten Wohngemeinschaften ausgegangen werden, von denen etwa die Hälfte stationäre Plätze ersetzen dürften. Von den Städten im Kreis wurden daher insgesamt 155 Plätze in Wohngemeinschaften angegeben, die in der vorliegenden Bedarfsplanung als vollstationäre Pflegeplätze berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der detaillierten Bestandsaufnahme der stationären Pflegeplätze, unter Berücksichtigung vorliegender Neubau- und Umbauvorhaben und der durchgeführten Bedarfsprognose für benötigte stationäre Pflegeplätze, ergibt sich bei der Beschlussfassung zur verbindlichen Planung ein Überangebot in 2019 von 240 vollstationären Pflegeplätzen.

4. Datenbasis

Grundlage für die voraussichtliche Zahl pflegebedürftiger Menschen im Kreis Recklinghausen sind die Bevölkerungsdaten und die Daten der amtlichen Pflegestatistik von IT.NRW. Diese Daten werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Abstand von zwei Jahren durch Bundes- und Landesämter erhoben und mit zeitlicher Verzögerung den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Die Fortschreibung und Berechnung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung stützen sich insgesamt auf die Auswertung folgender Datenquellen:

- Bevölkerungsdaten des Landesamtes für Statistik (IT.NRW)
- Pflegestatistik IT.NRW
- statistische Analysen und Studien des IT.NRW, Band 76, Auswirkungen des demografischen Wandels, Modellrechnungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen
- Datenabfrage in den Pflegeheimen des Kreises Recklinghausen 15.06.2018
- eigene Daten der WTG-Behörde.

Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass seitens der IT.NRW aus datenschutzrechtlichen Gründen und den daraus resultierenden Geheimhaltungsfällen Daten zusammengefasst wurden.

Grundlagen der Pflegebedarfsplanung 2019-2020-2021

Bedarfsfeststellung für die stationäre Pflege im gesamten Kreis Recklinghausen

Stand 24.08.2018

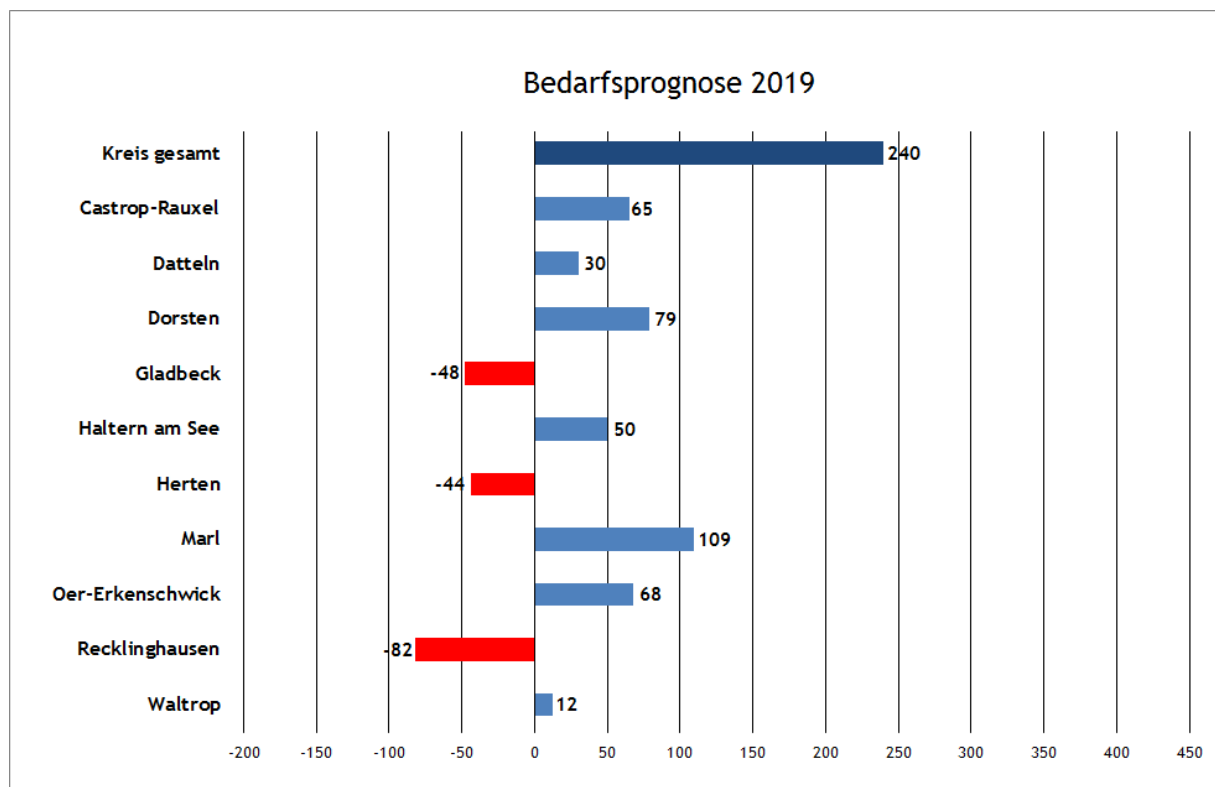
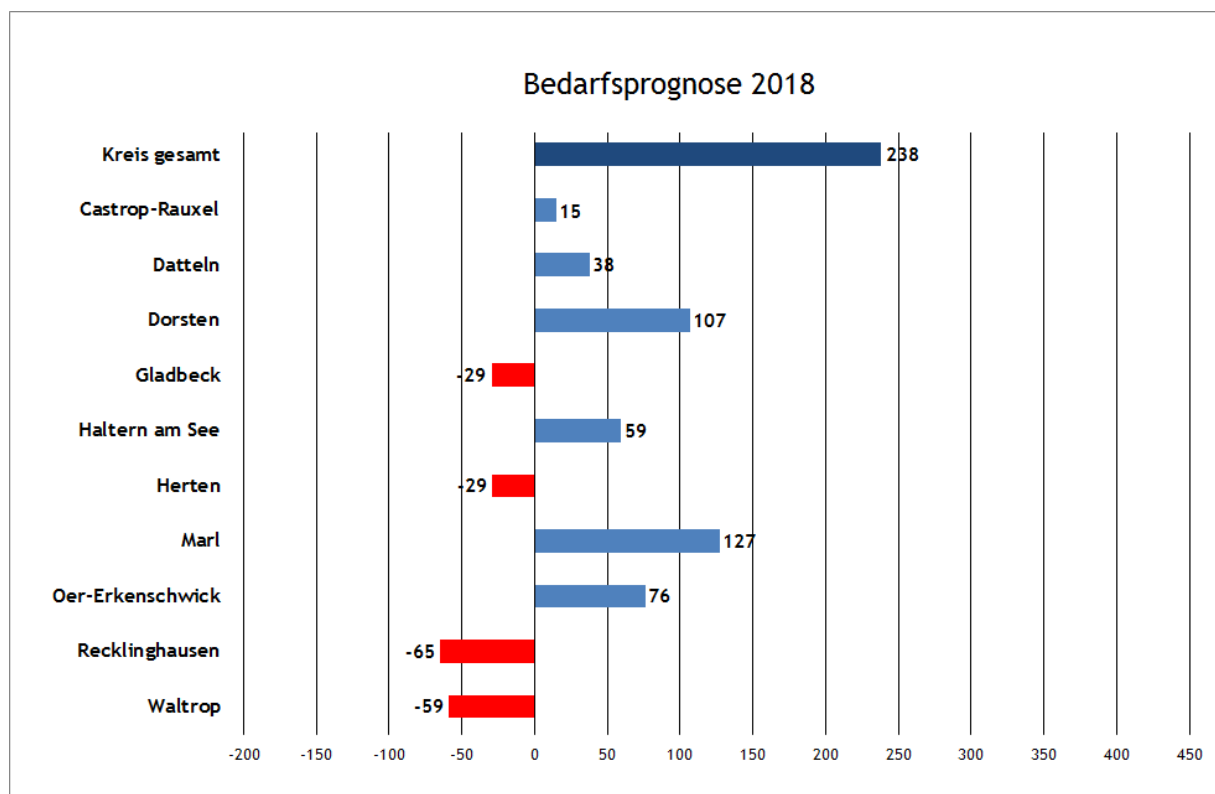
Jahre	Bevölkerung	Bevölkerungszahl nach Altersgruppen				Pflegebedürftige in stationärer Pflege nach Altersgruppen				Pflegebedürftige in Pflegeheimen	Veränderung der Pflegebedürftigen gegenüber dem Vorjahr	Quotient Anteil stationärer Pflegebedürftiger an Bevölkerung nach Altersgruppen					
		insgesamt	unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter	unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre			80 Jahre und älter	insgesamt	unter 65 Jahre	65 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	80 Jahre und älter
		IST				IST				IST				IST			
		Bevölkerungsdaten von IT-NRW				Daten der Pflegestatistik IT-NRW				Daten der Pflegestatistik IT-NRW				IST			
2011	617.831	486.060	68.025	27.483	36.263	285	577	715	4.312	5.889		0,059	0,848	2,602	11,891		
2013	613.878	480.666	65.994	30.459	36.759	337	589	804	4.592	6.322	433	0,070	0,893	2,640	12,492		
2015	617.807	481.663	64.980	31.890	39.274	357	531	819	4.764	6.471	149	0,074	0,817	2,568	12,130		
2016	617.195	479.869	65.125	31.977	40.224	Daten liegen nicht vor.											

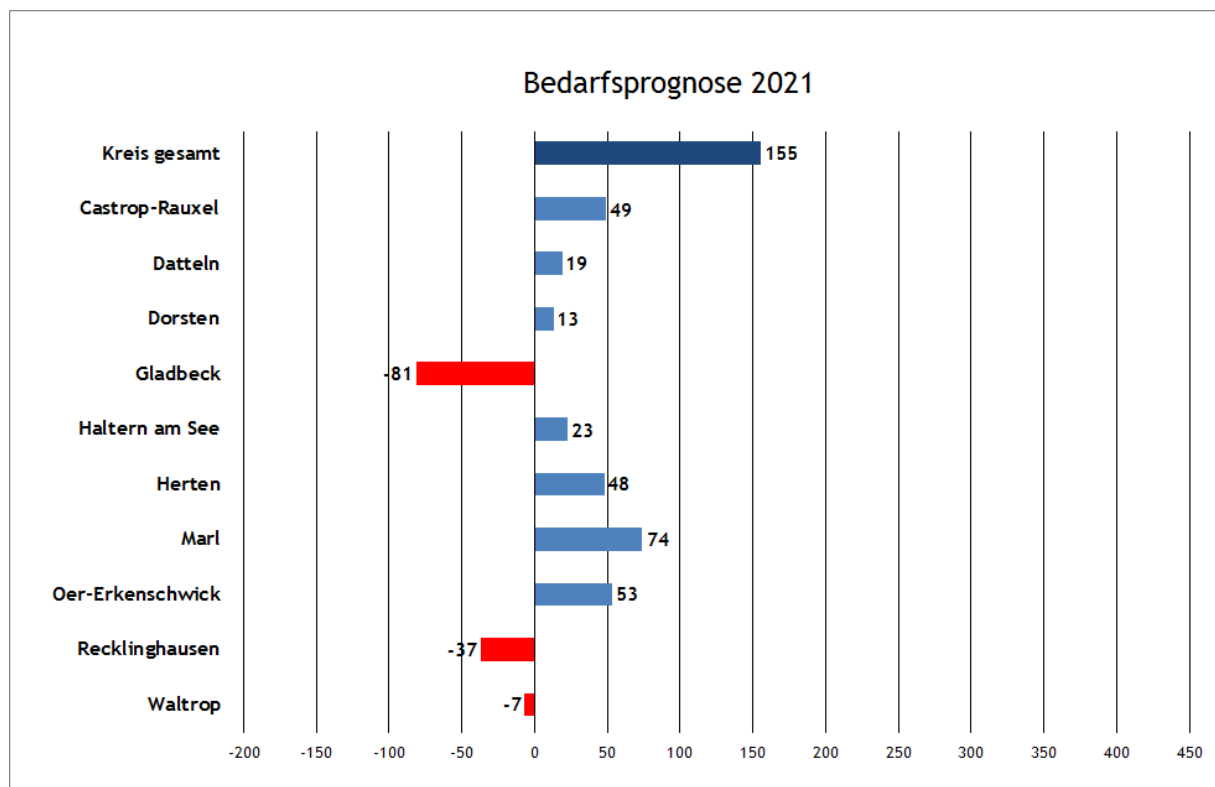
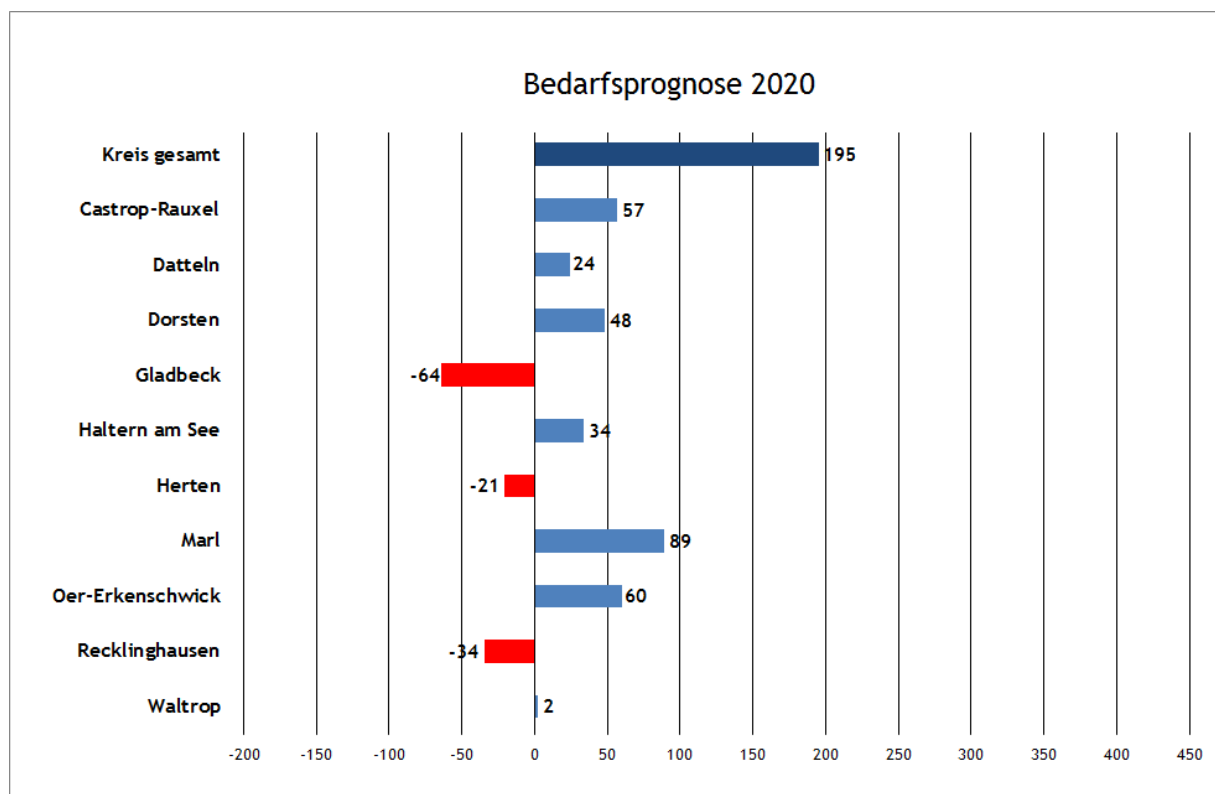
Bedarfsplanung 2019-2020-2021

02.10.2018

Stadt	Jahre	Prognose der Pflegebedürftigen in Pflegeheimen (mit Kurzzeit)			Bestand vollstationäre Pflegeplätze			Über- bzw. Unter- deckung
		1) Prognose Pflegebedürftige	Kurzzeit 242 Plätze	Gesamt- bedarf vollstationär	Pflegeplätze incl. Kurzzeit in Pflegeheimen	Pflegeplätze in WGs	Gesamt- bestand Pflegeplätze	
Castrop Rauxel	2018	705,2	25	730	739	6	745	15
	2019	713,6	25	739	798	6	804	65
	2020	722,3	25	747	798	6	804	57
	2021	730,3	25	755	798	6	804	49
Datteln	2018	304,2	9	313	326	25	351	38
	2019	311,6	9	321	326	25	351	30
	2020	318,0	9	327	326	25	351	24
	2021	323,2	9	332	326	25	351	19
Dorsten	2018	766,3	30	796	875	28	903	107
	2019	793,7	30	824	875	28	903	79
	2020	824,8	30	855	875	28	903	48
	2021	859,7	30	890	875	28	903	13
Gladbeck	2018	1.006,5	30	1.036	994	13	1.007	-29
	2019	1.025,4	30	1.055	994	13	1.007	-48
	2020	1.041,4	30	1.071	994	13	1.007	-64
	2021	1.058,3	30	1.088	994	13	1.007	-81
Haltern am See	2018	304,4	11	315	374	0	374	59
	2019	312,9	11	324	374	0	374	50
	2020	328,7	11	340	374	0	374	34
	2021	339,7	11	351	374	0	374	23
Herten	2018	713,8	23	737	675	33	708	-29
	2019	728,8	23	752	675	33	708	-44
	2020	742,8	23	766	712	33	745	-21
	2021	753,5	23	777	792	33	825	48
Marl	2018	861,9	29	891	1.010	8	1.018	127
	2019	879,9	29	909	1.010	8	1.018	109
	2020	900,4	29	929	1.010	8	1.018	89
	2021	915,2	29	944	1.010	8	1.018	74
Oer- Erkschwick	2018	312,4	20	332	408	0	408	76
	2019	320,3	20	340	408	0	408	68
	2020	328,2	20	348	408	0	408	60
	2021	334,9	20	355	408	0	408	53
Recklinghausen	2018	1.457,9	60	1.518	1.431	22	1.453	-65
	2019	1.475,2	60	1.535	1.431	22	1.453	-82
	2020	1.492,6	60	1.553	1.497	22	1.519	-34
	2021	1.495,6	60	1.556	1.497	22	1.519	-37
Waltrop	2018	253,1	5	258	179	20	199	-59
	2019	261,8	5	267	259	20	279	12
	2020	271,5	5	277	259	20	279	2
	2021	280,8	5	286	259	20	279	-7
Kreis Recklinghausen gesamt			2018	6.928	7.011	155	7.166	238
			2019	7.065	7.150	155	7.305	240
			2020	7.213	7.253	155	7.408	195
			2021	7.333	7.333	155	7.488	155

ad1) Weil keine neue Daten von IT-NRW vorliegen wurden die Daten der Planung des letzten Jahres herangezogen.





5. Verbindliche Bedarfsaussage für vollstationäre Pflegeplätze

Eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist jährlich vorzunehmen und muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Dafür sind jeweils eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten, eine Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und eine Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich.

Die Ermittlung des künftigen Bedarfs an Pflegeplätzen ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig, wie zum Beispiel

- dem künftigen Versorgungsgrad durch Familienangehörige,
- den wirtschaftlichen Möglichkeiten in den Seniorenhaushalten zur Finanzierung der Hilfen,
- der Entwicklung der Demenzerkrankungen bis hin zu
- pflegepolitischen Einflüssen.

Auch die Stärkung neuer Wohnformen im Alter (z.B. Wohngemeinschaften) - alternativ zur heutigen Pflegeheimstruktur - und die damit verbundene kleinteiligere wohnortnahe Versorgung, werden den Bedarf an vollstationären Pflegeeinrichtungen beeinflussen und können in eine kommunale und quartiersbezogene Alten- und Pflegeplanung zukünftig einbezogen werden. Bis dahin beschränkt sich die Pflegebedarfsplanung auf die stationäre Pflege und die amtlichen Daten des IT.NRW.

Für den Kreis Recklinghausen wird für 2019 eine Bedarfsdeckung im vollstationären Pflegebereich angenommen, weil der prognostizierten Nachfrage ein entsprechendes Angebot gegenübersteht und eine angemessene Wahlmöglichkeit gesichert ist.

6. Auswirkungen für den Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen

Durch die Regelungen im Alten- und Pflegegesetz, kann der Kreis Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe künftig die Förderung zusätzlicher stationärer Plätze innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches von einer Bedarfsbestätigung durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung abhängig machen. (§ 11 Abs. 7 APG). D.h., dass sich der örtliche Sozialhilfeträger nur dann in Form eines bewohnerbezogenen Pflegewohngelds oder Aufwendungszuschusses am Investitionskostenanteil des Heimentgelts (§ 14 APG und §§ 13 bis 16 DVO APG) beteiligt, wenn bei Neubauvorhaben ab dem Zeitpunkt des Beschlusses der verbindlichen Pflegebedarfsplanung der Investor eine Bedarfsbestätigung vorweisen kann. Das Pflegewohngeld wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Der Aufwendungszuschuss zu den Investitionskosten der Kurzzeitpflege ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.

7. Entwicklung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen

Für den Kreis Recklinghausen ergibt sich aktuell kein zusätzlicher Bedarf für weitere stationäre Pflegeeinrichtungen. Dies gilt auch für die kleinräumige Versorgung in den zehn Städten, da die rein rechnerisch unterversorgten Städte direkt an Nachbarstädte grenzen mit einer überhöhten Versorgungsquote und somit sozialräumlich betrachtet die Unterdeckung im gesamten Kreisgebiet wieder ausgeglichen wird.

Insgesamt bleibt abzuwarten, inwieweit sich in den kommenden Jahren die vollstationären Versorgungsstrukturen durch andere Leistungen verändern und der Einzug in stationäre Pflegeeinrichtungen weiter hinausgezögert oder vermieden wird.

Im Kreis Recklinghausen entstehen zunehmend bedarfsgerechte Wohnangebote und ambulante und teilstationäre Versorgungsformen, die den Pflegebedürftigen und den pflegenden Angehörigen vertretbare Versorgungssicherheit bieten und gleichzeitig das Leben im gewohnten Wohnumfeld selbst bei intensivem Unterstützungs- und Pflegebedarf ermöglichen.

Künftig wird sich der Trend hin zur kleinräumig organisierten Versorgung im Quartier weiter fortsetzen. Hier bieten alternative Wohn- und Versorgungskonzepte den Vorteil, wortortnahe und kleinteilige Versorgung zu ermöglichen. Diese können bei entsprechender ambulanter pflegerischer Unterstützung die stationäre Pflege hinauszögern oder ganz vermeiden. Die Pflege zu Hause wird durch die Stärkung der Tagespflege durch eine Leistungsverbesserung ebenso wie durch die bessere Finanzierung der häuslichen Betreuungs- und Entlastungsdienste besser finanziert und gefördert.

8. Ergänzende Steuerungsmöglichkeiten

In der Vergangenheit hat sich bewährt, dass es wirkungsvolle, ergänzende Instrumente zur verbindlichen Bedarfsplanung in Zusammenarbeit zwischen Kreis und den kreisangehörigen Städten gibt, die intensiv genutzt und ausgebaut werden sollten. Beispielhaft zu nennen sind hier:

- Durch die anbieterunabhängige Pflegeberatung der Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) kann der Zugang zu Pflegeangeboten effektiv gesteuert werden.
- Bei Investorenanfragen sollte die gezielte Beratung durch den Kreis intensiviert und in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten erfolgen.
- Die Ansiedlungen von stationären Pflegeeinrichtungen werden im Konsens mit den kreisangehörigen Städten über die städtische Bauleitplanung und
- das örtliche Flächenmanagement auf ein bedarfsgerechtes Niveau angepasst.

9. Fazit

Der Kreis strebt eine bedarfsorientierte und vielfältige Angebotsstruktur an. Dies umfasst die Versorgung mit vollstationären Pflegeplätzen als auch ein umfassendes Angebot zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit.

Die demografische Entwicklung im Kreis Recklinghausen zeigt, dass die Ausgaben für die Pflege von älteren Menschen steigen werden. Daher wird es eine wichtige Aufgabe des Kreises und der kreisangehörigen Städte sein, gemeinsam altersgerechte Quartiere zu schaffen. Ein vielseitiges ambulantes und stationäres Pflegeangebot und eine gut angelegte, quartiersbezogene Pflegeinfrastruktur tragen dazu bei diese Kostendynamik möglichst zu dämpfen und dem Grundsatz von ambulanter vor stationärer Pflege gerecht zu werden.

Die strategische Ausrichtung einer Alten- und Pflegeplanung des Kreises Recklinghausen zielt auf die Entwicklung altengerechter Quartiere ab, die sich an den Bedarfen der Seniorinnen und Senioren und der pflegebedürftigen Angehörigen orientieren. Ein sozialraumbezogener weitere Entwicklung ambulanter, komplementärer und hauswirtschaftlicher Strukturen für eine flächendeckende Versorgung von Pflegebedürftigen und Pflegenden ist weiter auszubauen. Bei der stationären Versorgung gilt, so gering und so spät wie möglich – so viel wie nötig.

Daher ist es notwendig, die kommunale Alten- und Pflegeplanung als eine städteübergreifende und aufeinander abgestimmte quartiersbezogene Planung der Wohn- und Lebensbedingungen für ältere und auch Menschen mit Behinderungen zu betrachten. Es gilt das Prinzip ambulant vor stationär, sofern bedürfnisgerecht und finanziell möglich.

Für das Jahr 2019 besteht kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.

Das Basiskonzept zur verbindlichen Pflegeplanung des Kreises Recklinghausen aus Februar 2016 kann auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen eingesehen werden:

[http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/
Pflege_Eingliederung_Betreuung/Bericht_zur_verbindlichen_Planung.pdf](http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/Pflege_Eingliederung_Betreuung/Bericht_zur_verbindlichen_Planung.pdf)